

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen

Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Antragsteller/in

Anrede
Firmenname
Name, Vorname
Straße
PLZ
Telefon
E-Mail
Ihr Zeichen

Ort

Hs.Nr.

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert

sowie weiterer Gutachten gem. § 45-47 GrundWertVO

Lage des Wertermittlungsobjekts

Straße und Haus-Nr. oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

Ich bin antragsberechtigt als

Eigentümer/in
Miteigentümer/in (Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigefügt bzw. werden nachgereicht)
Pflichtteilsberechtigte/r
Bevollmächtigte/r

Erbbauberechtigte/r
Wohnungsberechtigte/r
Inhaber/in anderer Rechte am Grundstück

Betreuer/in
Behörde (bitte erläutern)

- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und Einsicht in öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig, gem. Tarifstelle 5.1.2.1 b VermWertKostO NRW) wird mit Antragstellung erteilt.

Gegenstand der Wertermittlung

Grundstück
Wohnungs-/Teileigentum
Sonstiges (weitere Rechte, Entschädigung) (bitte erläutern)

Grundstück und Gebäude
Erbbaurecht

Zweck des Gutachtens

Erbregelung
Vermögensfeststellung
Sonstiges (bitte angeben, soweit für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich)

Pflichtteilsansprüche
Veräußerungsabsichten

Zugewinnausgleich
Finanzbehörde

Wertermittlungstichtag

aktueller Wert
zurückliegendes Datum: . . .

Das Gutachten wird in - facher Ausfertigung benötigt.

Mit den Gebühren für die Erstattung des Gutachtens ist die Abgabe von bis zu 3 beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Ausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.

Die Gebühren für die Erstattung des Gutachtens werden gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - übernommen.

Datum: . . .

Unterschrift: _____

Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) des Landes NRW vom 12. Dezember 2019

Für die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss wird eine Gebühr nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) des Landes NRW vom 12. Dezember 2019 erhoben. Nach § 11 Gebührengesetz NRW entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (§ 9 Gebührengesetz NRW). Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 5.1 VermWertKostT:

5.1 Erstattung von Gutachten gemäß GrundWertVO NRW:

Die Gebühren sind aus der Summe der Gebührenteile nach Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen.

5.1.1 Grundaufwand

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert (bei mehreren Wertermittlungstichtagen der höchste Wert) des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwerts, zu bestimmen:

- | | | | | | | |
|----|-----------|------------------------|--------|----------|-------|-----------|
| a) | Wert bis | 1 Million EUR | 0,2 % | vom Wert | zzgl. | 1.400 EUR |
| b) | Wert über | 1 bis 10 Millionen EUR | 0,1 % | vom Wert | zzgl. | 2.400 EUR |
| c) | Wert über | 10 Millionen EUR | 0,03 % | vom Wert | zzgl. | 9.400 EUR |

es ist maximal ein Wert von 100 Millionen EUR, bei Miet- und Pachtwerten von 2 Millionen EUR anzusetzen.

5.1.2 Mehr- oder Minderaufwand

5.1.2.1 Führen

- gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße bzw. Recherchen,
- besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- weitere Wertermittlungstichtage oder
- sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr (27 EUR je angefangene Arbeitsviertelstunde) ist als Gebührenzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4.000 EUR betragen.

5.1.2.2 Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (27 EUR je angefangene Arbeitsviertelstunde) zu bemessen und im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

5.1.4 Mehrausfertigungen

Einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des zu begutachtenden Objekts | keine Gebühr |
| b) | bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen | keine Gebühr |
| c) | jede weitere beantragte Mehrausfertigung | 30 EUR |

Der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für besondere Bewertungsfälle sind der Kostenordnung, die im Internet unter www.recht.nrw.de oder in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann, zu entnehmen.

Nach § 13 Gebührengesetz NRW haften Sie als Mitantragsteller/in Ihrer Erben-/Miteigentümergeinschaft für die o.g. Gebühr als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass die volle Gebühr von jedem einzelnen von Ihnen gefordert und beigetrieben werden kann. Die Zahlung durch einen von Ihnen wirkt auch auf die übrigen Gesamtschuldner. Der interne Ausgleich hinsichtlich der auf die einzelnen Beteiligten entfallenen Anteile bleibt Ihnen selbst überlassen.

Nach § 193 Abs. 4 Baugesetzbuch ist dem Eigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Für den Fall der Rücknahme eines Antrages, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (§ 15 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999), sie kann auch weniger als ein Viertel der vorgesehenen Gebühr betragen § 2 Abs. 8 VermWertKostO NRW.

Für den Fall der abgebrochenen Amtshandlung ist der nach § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegte Rahmen nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung zu bemessen.

Information

nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen Hauptstraße 101 51373 Leverkusen E-Mail: gutachterausschuss@stadt.leverkusen.de
Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter der Stadt Leverkusen Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de Telefon: 0214-406-8829
Zweck/e der Datenverarbeitung	Antragsbearbeitung und Erstellung von Verkehrswertgutachten für Grundstücke und Grundstücksrechte
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. § 193 Abs. 1 u. 2 BauGB
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Eine Abschrift des Gutachtens ist dem Eigentümer zu übersenden (§ 193 Abs. 4 BauGB). Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Stadt Leverkusen, FB Finanzen (bei Rechnungsstellung)
Dauer der Speicherung oder Aufbewahrungspflichten	Die Gutachten werden in der Geschäftsstelle des Gutachter- ausschusses gem. Dienstanweisung für die Verwaltung der Akten und sonstigen Datenträger der Stadt Leverkusen dauerhaft aufbewahrt.
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, Art. 18 DSGVO)• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Mögliche Beschwerden über das Vorgehen des Gutachterausschusses in der Stadt Leverkusen in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt und ist auch nicht geplant.